

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Ergänzungsfachs Niederdeutsch – 2023**

Vom 15. Februar 2023

Veröffentlichung vom 20. April 2023 (NBI, HS MBWFK Schl.-H. S. 12)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 18. Januar 2023 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Ergänzungsstudium Niederdeutsch im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen, gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 2. die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 3. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 4. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 5. die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zusätzlich bilden die für das in dieser Prüfungsordnung geregelte Studienfach zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die

Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht jeweils mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 3

Zugang zum Ergänzungsfach

Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudium ist die Einschreibung zum Zwei-Fächer-Bachelor- oder Masterstudium mit dem Profil Lehramt an Gymnasien oder mit dem Profil Wirtschaftspädagogik oder die bereits erfolgreich abgelegte Masterprüfung in zwei Lehramtsfächern oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 4

Studienziel

Im Rahmen des Ergänzungsstudiums Niederdeutsch werden umfassende Kenntnisse zur Geschichte und Grammatik der Regionalsprache Niederdeutsch, zur gegenwärtigen sozialen, regionalen und situativen Verbreitung des Niederdeutschen und zu seiner Verwendung in der Literatur erworben. Ein Sprachkurs vermittelt grundlegende Kompetenzen für den aktiven Gebrauch des Niederdeutschen. Konstitutiver Bestandteil des Studienprogramms ist ein Praktikum, das entweder institutsintern innerhalb eines Forschungsprojektes der Niederdeutschen Abteilung oder an einer Institution des niederdeutschen Kulturbetriebs absolviert werden kann. Hierdurch wird eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sichergestellt.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichtssprachen sind Hochdeutsch und Niederdeutsch. Die Prüfungssprache ist Hochdeutsch.

§ 6

Studienjahr

Die Aufnahme des Ergänzungsstudiums Niederdeutsch ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

§ 7

Studienaufbau

Das Ergänzungsstudium Niederdeutsch wird im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und 30 Leistungspunkten studiert.

§ 8**Modulprüfungen und Modulnoten**

Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 9**Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Für die Seminare im Fach Niederdeutsch, bei denen die Einübung in die wissenschaftliche Praxis, die vertiefte Theorien- und Methodenreflexion sowie die Hinführung zu konkreten Forschungsfragen und -projekten im Vordergrund stehen, lässt sich die genannte Begründung wie folgt spezifizieren:
Die regelmäßige Teilnahme ist in allen Seminaren des Faches Niederdeutsch unabdingbar, weil für diese Lehrveranstaltungen das Qualifikationsziel der Einübung in die wissenschaftliche Praxis, die vertiefte Theorien- und Methodenreflexion sowie die Hinführung zu konkreten Forschungsfragen und -projekten im Sinne des wissenschaftlichen Diskurses prägend ist. Die Seminare im Fach Niederdeutsch sind diskussionsbasierte Lehrveranstaltungen, bei denen das Qualifikationsziel nur durch die Beiträge der Studierenden sowie die kritische Diskussion dieser Beiträge unter Anleitung durch die Dozierenden erreicht werden kann. Die Seminare im Fach Niederdeutsch sollen die Studierenden befähigen, entsprechende Inhalte im Schulunterricht zu vermitteln, was auch die Einübung fachdidaktischer Methoden in Interaktion sowie den stetigen aktiven Umgang mit dem Niederdeutschen in unterschiedlichen Kontexten erfordert. Der Lernerfolg basiert in diesen Seminaren auf dem wissenschaftlichen Diskurs zwischen den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer sowie dem qualifizierten Feedback durch die oder den Dozierenden, folglich ist der Kompetenzerwerb entscheidend von der Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig. Zudem handelt es sich um Veranstaltungen, die ein spezifisches Thema methodisch differenziert bearbeiten. Sowohl die Erarbeitung des Themas sowie die Einübung unterschiedlicher Methoden erfolgt schrittweise von Sitzung zu Sitzung. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme ist das Erreichen des Qualifikationsziels deshalb nicht möglich.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; darüber hinaus sind zwei weitere Fehlzeiten möglich, sofern Krankheitsgründe oder vergleichbare Verhinderungsgründe nachweislich vorliegen. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

§ 11

Zeugnis

- (1) Mit Bestehen aller Modulprüfungen erhält die oder der Studierende ein Zeugnis, das von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsfach unterschrieben ist.
- (2) Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten der Klausuren (ND1, ND5) und der Hausarbeit (ND4).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2023/24 das Studium des Ergänzungsfachs beginnen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Februar 2023 erteilt.

Kiel, den 15. Februar 2023

Prof. Dr. Ulrich Müller
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage
Modulübersicht Ergänzungsfach Niederdeutsch 30 LP

ND 1		Niederdeutsch Grundwissen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
k. A.	1 bis 2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Wi lehrt Platt (Plattdeutsch für Anfänger)	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	Modulklausur	benotet	100 %	
Überblicksveranstaltung zum Niederdeutschen	*Seminar	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Die beiden Veranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Die Modulprüfung erfolgt nach Besuch beider Lehrveranstaltungen. Für Studierende mit guten Niederdeutsch-Kenntnissen ist ersatzweise anstelle von „Plattdeutsch für Anfänger“ der Besuch der Veranstaltung „Nedderdüütsch in'n Düütschünnerricht (zugl. Niederdeutsch für Fortgeschrittene)*“ vorgesehen.								
ND 2		Niederdeutsche Sprachwissenschaft						
Im Rahmen des Ergänzungsstudiums Niederdeutsch muss wahlweise entweder Modul ND2 oder Modul ND3 absolviert werden.								
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
k. A.	1 bis 2 Semester	Wahlpflicht	Modul ND 1	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zur niederdeutschen Sprache (aus dem Modul 3 S-SPR)	*Seminar	2	5	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-	
Internes Praktikum: Mitarbeit in einem Forschungsprojekt zur niederdeutschen Sprache	*Praktikum	-	5	Pflicht				
Weitere Angaben: Im Rahmen des Ergänzungsstudiums Niederdeutsch muss wahlweise entweder Modul ND2 oder Modul ND3 absolviert werden.								
ND 3		Niederdeutsch in der Öffentlichkeit						
Im Rahmen des Ergänzungsstudiums Niederdeutsch muss wahlweise entweder Modul ND2 oder Modul ND3 absolviert werden.								
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
k. A.	1 bis 2 Semester	Wahlpflicht	Modul ND 1	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zum Thema Niederdeutsch in der Öffentlichkeit	*Seminar	2	5	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-	
Externes Praktikum in einer Institution des niederdeutschen Kulturbetriebs	*Praktikum	-	5	Pflicht				
Weitere Angaben: Z. B. "Plattdeutsch in der Kirche", "Nedderdüütsch in'n Düütschünnerricht". Im Rahmen des Ergänzungsstudiums Niederdeutsch muss wahlweise entweder Modul ND2 oder Modul ND3 absolviert werden.								
ND 4		Niederdeutsche Literaturwissenschaft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
k. A.	1 bis 2 Semester	Pflicht	Modul ND 1	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar 1 zur niederdeutschen Literatur	*Seminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Seminar 2 zur niederdeutschen Literatur	*Seminar	2	4	Pflicht				
ND 5		Mittelniederdeutsch						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
k. A.	1 bis 2 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar Einführung in das Mittelniederdeutsche (aus dem Modul 1 B-ÄDL)	*Seminar	2	3,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur älteren niederdeutschen Literatur (aus dem Modul 2 V-ÄDL)	*Seminar	2	3,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Modulprüfung erfolgt nach Besuch beider Lehrveranstaltungen und prüft die Lehrinhalte des gesamten Moduls ab. Für Studierende, die im Rahmen ihres Deutsch-Studiums bereits die „Einführung in das Mittelniederdeutsche“ absolviert haben, ist anstelle von 1B-ÄDL ersatzweise der Besuch eines weiteren mittelniederdeutschen Lektürekurses (aus dem Modul 2 V-ÄDL) vorgesehen.								

*=Anwesenheitspflicht